

Reglement

Schulzahnpflege

Genehmigt an der Primarschulpflegesitzung vom 15.01.2008
Revidiert und genehmigt an der Primarschulpflegesitzung vom 23.03.2010
Revidiert und genehmigt an der Primarschulpflegesitzung vom 25.01.11
Revidiert und genehmigt an der Primarschulpflegesitzung vom 03.06.14
Revidiert und genehmigt an der Primarschulpflegesitzung vom 13.11.18
In Kraft gesetzt ab 01.01.2019
Revidiert und genehmigt an der Primarschulpflegesitzung vom 28.05.2019
In Kraft gesetzt ab 01.08.2019
Ersetzt sämtliche früheren Versionen des Schulzahnpflegereglements
Schulgesundheits-, Betreuungs- und Fürsorge: Schulzahnpflege
7. Fassung / Dok. 9.1.1_7 / VA: 09.02.2

Reglement über die Schulzahnpflege

Eine gute und regelmässig kontrollierte Zahnpflege unserer Schüler/-innen liegt im Interesse aller. Wir bitten die Eltern die folgenden Anweisungen genau zu beachten:

1. Die Wahl des Zahnarztes oder der Zahnärztin ist frei. Kontrolle und Behandlung muss in der Schweiz erfolgen.
2. Die Schulgemeinde übernimmt die Kosten für den obligatorischen jährlichen Untersuch. Kontrollröntgenbilder können **ein Mal in der gesamten Primarschulzeit** verrechnet werden. Die Ausführung muss auf dem **separaten** Zahngutschein von den Eltern unterschrieben werden.
3. Ohne diesen jährlichen Untersuch besteht kein Anrecht auf die Beitragsleistungen der Schule.
4. Für den Untersuch/bzw. Kontrollröntgenbilder vereinbaren die Eltern **bis Ende Februar** des Folgejahres einen Termin bei einem Zahnarzt oder einer Zahnärztin.
5. Die Zahngutscheine werden den Kindern durch die Klassenlehrperson jeweils Anfang des Schuljahres verteilt. Die Eltern übergeben den Gutschein für den Untersuch/bzw. für die Kontrollröntgenbilder dem Zahnarzt/der Zahnärztin.
6. Die Rechnung sendet der Zahnarzt oder die Zahnärztin direkt der Finanzverwaltung. Die Kosten des Untersuches dürfen die Summe von maximal CHF 65.-- nicht übersteigen. Die Kosten für die Kontrollröntgenbilder dürfen die Summe von maximal CHF 38.40.— nicht übersteigen. Ist dies der Fall, müssen die Mehrkosten den Eltern direkt in Rechnung gestellt werden.
7. Von den Zahnbehandlungskosten übernimmt die Schulgemeinde 40%, resp. max. CHF 800.00 pro Kind und Schuljahr. Die Rechnungen müssen zuerst der Krankenkasse und/oder der Versicherungsgesellschaft zur Abrechnung vorgelegt werden. Vom Rechnungsbetrag abzüglich allfälliger Krankenkassen- und/oder Versicherungsgesellschafts-Leistungen übernimmt die Schulgemeinde dann 40%. Die Schulgemeinde kann ihre Beitragsleistungen auf max. 60%, innerhalb der max. CHF 800.00, erhöhen, wenn ein entsprechendes Gesuch mit dem Nachweis der Prämienverbilligung der Krankenkasse und/oder der Versicherungsgesellschaft eingereicht wird.
8. Für die Auszahlung des Schulbeitrages muss der Finanzverwaltung die Originalrechnung oder eine Kopie davon **innerhalb von 3 Monaten ab Rechnungsdatum**, inkl. Abrechnung allfälliger Krankenkassen- und/oder Versicherungsleistungen eingereicht werden. Den Unterlagen muss ein persönlicher Einzahlungsschein beigelegt sein (Post oder Bank).
Beiträge unter CHF 40.00 werden nicht ausbezahlt.
9. Vor dem Übertritt in die Oberstufe ist die Behandlung abzuschliessen oder eine Zwischenrechnung zu erstellen.
10. Bei mangelhafter Zahnpflege behält sich die Schule vor, den Schulbeitrag zu kürzen oder zu streichen.
11. In den Genuss von Schulbeiträgen gelangen Schüler/-innen im Kindergarten- und Primarschulalter mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde Niederglatt.
12. Dieses Reglement tritt **per 01.08.2019 in Kraft**.

Revidiert und genehmigt: Schulpflegesitzung vom 28.05.2019.